

Recht: News

<p>»VORSPRUNG DURCH TECHNIK«</p>	<p>OPEL-BLITZ AUF SPIELZEUGAUTOS</p>
<p>Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält den Werbeslogan »Vorsprung durch Technik« des deutschen Autoherstellers Audi für unterscheidungskräftig und damit als Marke eintragungsfähig. Damit widersprach er einem vorangegangenen Urteil des Harmonisierungsamts für den europäischen Binnenmarkt (HABM) und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Union, die zuvor eine Eintragung als EU-Marke abgelehnt hatten. In der damaligen Begründung hieß es, der Slogan sei eine werbende Beschreibung, der es an Unterscheidungskraft fehle.</p> <p>Nach Auffassung des EuGH fehlt einer Aussage nicht automatisch die Unterscheidungskraft, wenn sie als Werbeslogan wahrgenommen wird. Eine Marke könne von den angesprochenen Verkehrskreisen vielmehr gleichzeitig als Werbeslogan und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden.</p> <p>Diese Entscheidung wird möglicherweise zu einer verstärkten Anmeldung von Slogans als Marke führen. »Für Unternehmen ist das ein wichtiges Signal: Sie können sich nun mit der richtigen Argumentationslinie neben ihren Marken auch Slogans deutschland- und europaweit rechtskräftig sichern«, sagt Olaf Gillert, Partner von Taylor Wessing, der die Audi AG in dem Urteil vertreten hat.</p> <p style="text-align: right;">Quelle: http://eur-lex.europa.eu</p>	<p>Auf einem Spielzeugauto darf der Opel-Blitz abgebildet werden – es handelt sich dabei nicht um eine Markenverletzung. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) im Januar in einem in Karlsruhe veröffentlichten Urteil. Damit blieb eine Klage der Adam Opel GmbH ohne Erfolg. Das Unternehmen hatte gegen den Vertrieb eines funkgesteuerten Spielzeugautos geklagt, das einen Opel Astra V8 Coupé darstellt und am Kühlergrill das Opel-Blitz-Zeichen trägt.</p> <p>Zwar lägen die Voraussetzungen einer Markenverletzung insoweit vor, als es sich bei der Anbringung des Opel-Blitz-Zeichens auf dem Spielzeugauto um die Benutzung eines mit der Klagemarke identischen Zeichens für identische Waren (Spielzeug) handele. Die Verbraucher sähen das Opel-Blitz-Zeichen jedoch nur als – originalgetreues – Abbildungsdetail der Wirklichkeit an. Sie verstehen es nach Auffassung des Gerichts nicht als Hinweis auf die Herkunft des Modellautos. Die Hauptfunktion der Marke, die darin besteht, den Verbraucher auf die Herkunft der Ware hinzuweisen, sei demnach nicht beeinträchtigt. Soweit die Marke der Klägerin für Kraftfahrzeuge eingetragen ist, handelt es weiterhin nicht um ähnliche Waren (Spielzeugautos und Kraftfahrzeuge). Auch eine Markenverletzung aufgrund einer Verwechslungsgefahr scheidet also aus, so der BGH.</p> <p>Der Hersteller eines Kraftfahrzeuges kann den Vertrieb von Spielzeugmodellautos, die als verkleinerte Nachbildung des Originals auch dessen Marke tragen, nicht unter Berufung auf seine Markenrechte verbieten.</p> <p style="text-align: right;">Quelle: http://juris.bundesgerichtshof.de</p>
<p>HONDA VERKLAGT</p>	<p>KOSTENLOSER MARKENCHECK</p>
<p>Die Umweltorganisation SAVE THE EARTH verklagt die American Honda Motor Company in den USA wegen Markenverletzung auf Unterlassung und Schadenersatz. Grund: In einer Anzeigenkampagne für den Honda Civic war ein Mann abgebildet, auf dessen T-Shirt das Logo der Umweltorganisation zu sehen war. Hierdurch werde der Eindruck erweckt, SAVE THE EARTH stünde hinter Honda oder sei mit dem Autohersteller in irgendeiner Weise verbunden, erklärte Neal Pargman, Sprecher der Umweltgruppe. Er betonte, dass dies nicht der Fall sei. Honda habe die Marke SAVE THE EARTH vielmehr benutzt, ohne sich hierfür eine Erlaubnis eingeholt zu haben. Entsprechende Unterlassungsaufforderungen habe die Firma schlicht ignoriert.</p> <p>Für Werber gilt daher besondere Vorsicht bei der Abbildung fremder Logos oder Zeichen. Mit einer Erlaubnis des jeweiligen Markeninhabers ist man auf der sicheren Seite. www.pnnewswire.com</p>	<p>Auf http://markencheck.smd-markeur.de können alle, die eine Marke anmelden wollen, jetzt kostenlos prüfen, ob diese Marke im deutschsprachigen Schutzbereich schon existiert. Geprüft werden dazu die Bestände deutsche, schweizerische und österreichische Marken, Gemeinschaftsmarken und Internationale Registrierungen. Darüber hinaus gibt es Informationen und Tipps rund um das Thema Marken Anmeldung, Markenregistrierung und Markenrecherche.</p> 

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de